

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal Nr.: 48
im Landkreis Kusel
vom 15.03.1989

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 1. Mai 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Kiesgrube wird als Naturdenkmal ausgewiesen. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung Kiesgrube "Weindell".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 6 000 m² groß. Es umfaßt in der Gemarkung Homberg 2 Teilflächen.

(2) Teilfläche 1:

Sie umfaßt den östlichen Teil des Grundstückes Pl.Nr. 2/2, Flur 2, Blatt 1, Gemarkung Homberg, Gewanne "Die Weindell".

Die Grenze des Schutzgebietes beginnt im Osten an dem Schnittpunkt der beiden Wegegrundstücke 5/1 und 2/1. Sie folgt der Flurstücksgrenze Nr. 2/1 (Böschung der Straße) ca. 220 m in westlicher Richtung. Von dort geht es im rechten Winkel zur Straße - der Nutzungsartenabgrenzung im Lageplan folgend - ca. 20 m in Richtung Norden, dann ca. 40 m in südöstlicher Richtung, dann entlang einer von der Böschungsoberkante der Kiesgrube in 4 m Abstand gedachten Linie ca. 100 m in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 6/1 (Weg), dieser in südöstlicher Richtung folgend, dann entlang der Grenze des Flurstückes 5/1 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Teilfläche 2:

Sie umfaßt den südöstlichen Teil des Flurstückes Nr. 7, Flur 2, Blatt 1 Gemarkung Homberg, Gewanne "Die Dreispitz". Die Grenze des Schutzgebietes beginnt im Südosten an dem Schnittpunkt der Wegegrundstücke 11 und 6/1. Sie folgt dem Weg Flurstück 6/1 in westlicher Richtung bis zum Mast der 20 KV-Leitung, von dort der Nutzungsartenabgrenzung im Lageplan in nordöstlicher Richtung bis zum Weg (Flurstück 11), diesem in südöstlicher

Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

- (4) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit abgebildetem fliegendem Seeadler und der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Kiesgrube mit ihren Wasserflächen, Rohbodenflächen und Gehölzflächen als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, Lebensraum geschützter Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Bereich des Naturdenkmales sind vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können oder die geeignet sind den Schutzzweck zu gefährden:

1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf sonstige Weise;
3. das Anlegen oder der Ausbau stehender oder fließender Gewässer, die Veränderung ihrer Ufer sowie jegliche Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen;
4. der Neu- und Ausbau von Wegen und Straßen;
5. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erde;
6. das Ablagern von festen und flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
7. die Anwendung von Bioziden sowie organischen und mineralischen Düngern;
8. Reiten, Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Befahren des Gebietes außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
9. das Betreiben von Modellfahrzeugen aller Art;
10. das Anlegen oder Unterhalten von Wildfutterplätzen, Wildäckern und Jagdkanzeln;

11. die Ausübung der Fischerei;
12. Maßnahmen die zu einer Eutrophierung der Gewässer führen können;
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
15. das Einbringen gebietsfremder Tiere und Pflanzen oder vermehrungsfähiger Pflanzenteile;
16. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten wildlebender, nicht jagdbarer Tiere oder das Wegnehmen, Zerstören, Beschädigen ihrer Eier, Larven, Puppen oder sonstiger Entwicklungsformen oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder das Stören durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen oder ähnlichen Handlungen;
17. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen die erforderlich sind
 1. für die ordnungsgemäß Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 10
- (3) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf Handlungen und Maßnahmen, die erforderlich sind für Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten an den 20-KV-Freileitungen der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG sowie für die Freihaltung der Leitungsschutzstreifen, wobei die zur Freihaltung erforderlichen Arbeiten mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen sind.

§ 6

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben auf Anordnung zu dulden, daß landespflegerische Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden.

§ 7

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Kreisverwaltung Kusel als Untere Landespflegebehörde erteilt.

- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllen oder Aufschütten oder sonstige Weise verändert;
- § 4 Nr. 3 fließende oder stehende Gewässer anlegt oder ausbaut, deren Ufer verändert sowie jegliche Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
- § 4 Nr. 4 Wege und Straßen neu anlegt und ausbaut;
- § 4 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erde errichtet oder verlegt;
- § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf andere Weise verunreinigt;
- § 4 Nr. 7 Biozide sowie organische und mineralische Dünger anwendet;
- § 4 Nr. 8 reitet, zeltet, Wohnwagen aufstellt oder das Gebiet außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- § 4 Nr. 9 Modellfahrzeuge aller Art betreibt;
- § 4 Nr. 10 Wildfutterplätze, Wildäcker und Jagdkanzeln anlegt und unterhält;
- § 4 Nr. 11 Fischerei ausübt;
- § 4 Nr. 12 Maßnahmen durchführt, die zu einer Eutrophierung der Gewässer führen können;
- § 4 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
- § 4 Nr. 14 wilwachsene Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 15 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- § 4 Nr. 16 wildlebenden nicht jagdbaren Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nist-, Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegnimmt, zerstört, be-

schädigt oder durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen
oder ähnliche Handlungen stört.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kusel, den 15.03.1989

Kreisverwaltung

Weingart

Weingart
1. Kreisdeputierter

Bekanntmachung am
29. 3. 89 in

"Rheinpfalz"
"Allgemeine Anzeigen",
"Meisenheim".